

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.07.2015

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-7/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-49

Geltungsdauer

vom: **23. Juli 2015**

bis: **7. Mai 2018**

Antragsteller:

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.1-49 vom 7. Mai 2013.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Brandschutzgehäuse in der Ausführung als Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Überstülpgehäuse sind 4-seitige Brandschutzgehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte bestehend aus werkseitig hergestellten Modulen und einem Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Überstülpgehäuse sind in der Ausführung als Bauart entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2 am Anwendungsort zusammenzuführen.

Die Überstülpgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülpgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülpgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülpgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülpgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Außenabmessungen [mm]	Innenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
1000 x 570 x 410	0,103	4 x 16 (64)	280
2300 x 1500 x 1200	3,145	5 x 35 (175)	5200

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülpgehäuse darf über das Innenvolumen der Überstülpgehäuse linear interpoliert werden.

¹

geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

1.2.3 Die Überstülppgehäuse müssen vor massiven Wänden ($d \geq 250 \text{ mm}$) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A²) Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die an das jeweilige Überstülppgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Überstülppgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Module und der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3, aus denen die Überstülppgehäuse nach Abschnitt 1.1 entsprechend Abschnitt 4 zusammengesetzt werden, müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Überstülppgehäuse bestehen im Wesentlichen aus zwei Seitenmodulen, einem Decken- und einem Frontmodul mit ggf. einer oder mehreren Kabeleinführung/en sowie einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Überstülppgehäuse müssen die Abmessungen und Ausführungen gemäß Tabelle 2 aufweisen sowie den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen der Überstülppgehäuse [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CMG	1-flügelig	Min.	1000	570	410	904	378	301
		Max.	2300	905	1200	2204	713	1091
	2-flügelig	Min.	1000	830	410	904	638	301
		Max.	2300	1500	1200	2204	1308	1091

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Überstülppgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse (Module)

Jedes Überstülppgehäuse besteht aus zwei Seitenmodulen, einem Decken- und einem Frontmodul sowie einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss. Die einzelnen Module und Gehäuseverschlüsse sind werkseitig aus speziellen ggf. werkseitig beschichteten Bauplatten (Gipsspan- und Kalziumsilikatplatten)⁶ hergestellt. Die vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse müssen den Angaben der Abschnitte 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 entsprechen.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Ausgabe 2012/1 vom 26.03.2012

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-86.1-49****Seite 5 von 11 | 23. Juli 2015**

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Stahl-Winkelprofile⁶ (50 mm x 50 mm x 100 mm) in Verbindung mit Schrauben 4,5 x 70 mm entsprechend Anlage 14 zu verwenden.

Die Materialangaben für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" ausgestattet sein. Das Lüftungssystem besteht jeweils aus einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und einer Abluftöffnung.

2.1.3.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- und Deckenmodule sind jeweils werkseitig aus dem Seiten- oder Deckenelement und dem dazu gehörenden Rahmenelement zusammengeschaubt.

Die Seiten- bzw. Deckenelemente bestehen aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten und haben optional eine oder mehrere Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5. Die Rahmenelemente bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Auf die Kanten der Seiten- und Deckenmodule, welche nach dem Zusammensetzen der Module zum Überstülpgehäuse an die Massivwand anschließen, ist werkseitig eine spezielle Dichtung⁶ aufgebracht, siehe Anlage 6.

Im Deckenmodul kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.3.1, eingebracht sein. In diese Durchgangsöffnung ist werkseitig ein Lüftungselement eingesetzt.⁶ Von außen wird die Öffnung mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.⁶ Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 1, 6 und 7 dieses Bescheides eingebaut sein.

2.1.3.3 Frontmodul

Das Frontmodul besteht aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten mit optional einer oder mehreren Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5. Es muss den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Optional ist im unteren Bereich des Frontmoduls (siehe Anlage 1) eine werkseitig vorgefertigte Aussparung (maximal 50 mm x 170 mm) für die Einführung von Kabeln angeordnet. Für den Verschluss der Zwischenräume und Fugen zwischen den Kabeln und dem Frontmodul ist der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" nach Z-19.11-1628 zu verwenden (siehe Anlage 10).

2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten⁶, hat eine Elementtiefe von 107,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 2 bis 4 und 8 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig eine dauerelastische, Dichtung⁶ aufgebracht.

Zum Verschließen der ein- bzw. zweiflügeligen Gehäuseverschlüsse sind werkseitig 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Im Gehäuseverschluss darf werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 eingebracht sein. In diese Durchgangsöffnung ist werkseitig ein Lüftungselement eingesetzt. Von außen wird die Öffnung mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5 und 7 dieses Bescheides eingebaut sein.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 6 von 11 | 23. Juli 2015

2.1.3.5 Kabeleinführungen

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Überstülpgehäuse erforderliche Kabeleinführungen sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig in den Seiten- bzw. Deckenmodulen bzw. im Frontmodul nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 eingebaut, siehe Anlage 1.⁶ Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen in dem jeweiligen Modul mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ gemäß Anlage 9 verschlossen. Die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite erfolgt durch Kabeleinführungsbleche gemäß Anlage 12.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der im Überstülpgehäuse innenliegenden Befestigungswinkel an Massivwänden sind Kunststoffdübel, z. B. Rahmendübel TX, der Firma MEA, vormontiert mit einem Nenndurchmesser von mindestens 10 mm und einer Dübellänge von mindestens 135 mm zu verwenden. Alternativ können Dübel der fischerwerke GmbH & Co. KG vom Typ SXR und FUR bzw. Dübel der Hilti Deutschland AG vom Typ HRD mit einer Dübellänge von mindestens 135 mm und einem Nenndurchmesser von mindestens 10 mm verwendet werden. Dazu passend sind Stahlschrauben mit mindestens 10 mm x 140 mm zu verwenden.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Module nach den Abschnitten 2.1.3.2, 2.1.3.3 und ggf. 2.1.3.5 sowie der Gehäuseverschlüsse nach dem Abschnitt 2.1.3.4 jeweils einschließlich der Dichtungen und der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Module und des Gehäuseverschlusses des Überstülpgehäuses**

Die werkseitig vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich ggf. der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich ggf. der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Frontmodul) oder Gehäuseverschlusses für Überstülpgehäuse "CMG"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 7 von 11 | 23. Juli 2015

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-49
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.2.2 Kennzeichnung des Überstülpgehäuses

Jedes Überstülpgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Überstülpgehäuse "CMG"
nach Zul.-Nr. Z-86.1-49
mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen
- Name des Errichters des Überstülpgehäuses (s. Abschnitt 4.5)
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf der Innenseite des Überstülpgehäuseverschlusses zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich ggf. der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Module, Gehäuseverschlüsse und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 8 von 11 | 23. Juli 2015

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Module und des Gehäuseverschlusses
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Überstülpgehäusen aus den Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5"⁷.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für die Module, Gehäuseverschlüsse und ggf. Kabeleinführungen der Überstülpgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. des Gehäuseverschlusses und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Moduls bzw. des Gehäuseverschlusses des jeweiligen Überstülpgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Moduls und der Gehäuseverschlüsse des Überstülpgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Module, Gehäuseverschlüsse und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Module und Gehäuseverschlüsse einschließlich Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

7

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung an den Überstülpgehäusen aus den Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5"⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Das am Anwendungsort aus den Modulen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und dem Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 zusammengesetzte Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 errichtet und befestigt werden.

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an der Wand muss mit mindestens zwei innen liegenden, vorgefertigten Winkelprofilen aus Stahl gemäß Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

3.3 Kabeleinführung

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Überstülpgehäuse erforderliche Kabeleinführungen sind hinsichtlich Anzahl und Anordnung vom Planer unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts 1.2.2 anzugeben. Dies gilt auch für die Aussparung im Frontmodul für die Einführung einzelner Kabel gemäß Abschnitt 2.1.3.3. Die Kabeleinführungen müssen werkseitig in die Seiten- und/ oder Deckenmodule bzw. in das Frontmodul nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 eingebaut sein.

Die Verfüllung der werkseitig vorgefertigten Aussparung im Frontmodul für die Einführung von Kabeln muss mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" nach Abschnitt 2.1.3.3 entsprechend Anlage 12 erfolgen.

3.4 Lüftungssystem

Das Überstülpgehäuse darf werkseitig mit einem Lüftungssystem im Deckenmodul und Gehäuseverschluss entsprechend den Angaben in den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.4 ausgeführt werden.

Die für eine bestimmungsgemäße Nutzung ggf. erforderliche Ausführung des Überstülpgehäuses mit einem Lüftungssystem ist vom Planer anzugeben.

⁸

Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen und ggf. Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

4 Bestimmungen für Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die Module nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 sind entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen am Anwendungsort zusammensetzen und aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen oder konstruktiv verändert werden.

4.2 Belegung der Kabeleinführung

Bei der Belegung der Kabeleinführungen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 der Überstülpgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Überstülpgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen gemäß der Abschnitte 2.1.3.2 und 2.1.3.3 in die Überstülpgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Sofern das Überstülpgehäuse mit einer Aussparung gemäß Abschnitt 2.1.3.3 im Frontmodul werkseitig ausgeführt wird, sind die Fugen zwischen den Kabeln und der Leibung der Aussparung vollständig mit dem vom Hersteller mitgelieferten dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" nach Abschnitt 2.1.3.3 und Anlage 12 zu verfüllen.

4.3 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Die Überstülpgehäuse sind aus den werkseitig vorgefertigten Modulen nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und dem werkseitig vorgefertigten Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 unter Verwendung von Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.3.1 vom ausführenden Unternehmen am Anwendungsort zusammensetzen.

Dabei müssen die Seitenmodule und das Deckenmodul ineinander einrasten. Anschließend werden diese Module mit Hilfe von mindestens zwei vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln und Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 miteinander verbunden (siehe Anlagen 3 bis 6 und 11). Der Abstand zwischen zwei Systembefestigungswinkeln darf maximal 852 mm betragen, siehe Anlage 5. Danach wird das Frontmodul eingebracht und mit Hilfe von vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln und Stahlschrauben mit den Seitenmodulen verbunden (siehe Anlagen 5 und 8).

Die Überstülpgehäuse müssen an einer Massivwand und auf einem massiven Boden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Vor der Montage ist sicher zu stellen, dass die Dichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 auf den Kanten vorhanden und nicht beschädigt ist.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülpgehäuse gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 3, 5, 8 und 14.

4.4 Befestigung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden bzw. auf einem massiven Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten errichtet und befestigt werden, siehe Abschnitt 1.2.3.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-49

Seite 11 von 11 | 23. Juli 2015

Die Befestigung der Überstülpgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über mindestens zwei der innen liegenden, werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Winkelprofile aus Stahl - und unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen (siehe Anlage 5).

Die Fugen zwischen dem Überstülpgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen müssen entsprechend Anlage 14 mit einem bauaufsichtlich zugelassenen "Promaseal-Mastic-Brandschutzkitt" entsprechend Abschnitt 2.1.3.3 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Überstülpgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Unternehmen, welches das Überstülpgehäuse aufgestellt hat, mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 15 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Module und des Gehäuseverschlusses der Überstülpgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülpgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülpgehäuse anzubringen.

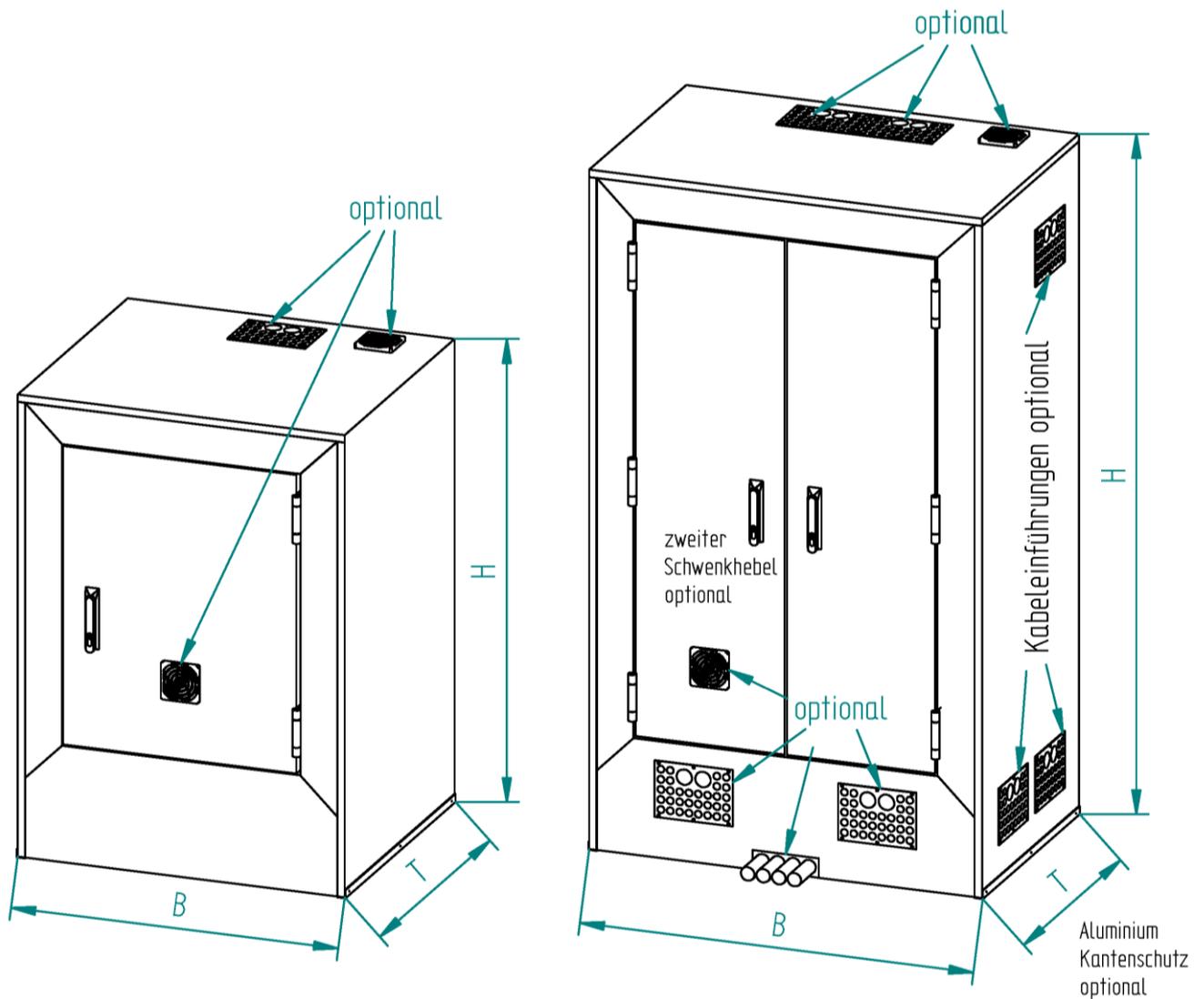
Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Überstülpgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller der Module und des Gehäuseverschlusses der Überstülpgehäuse hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Dem Eigentümer des Überstülpgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



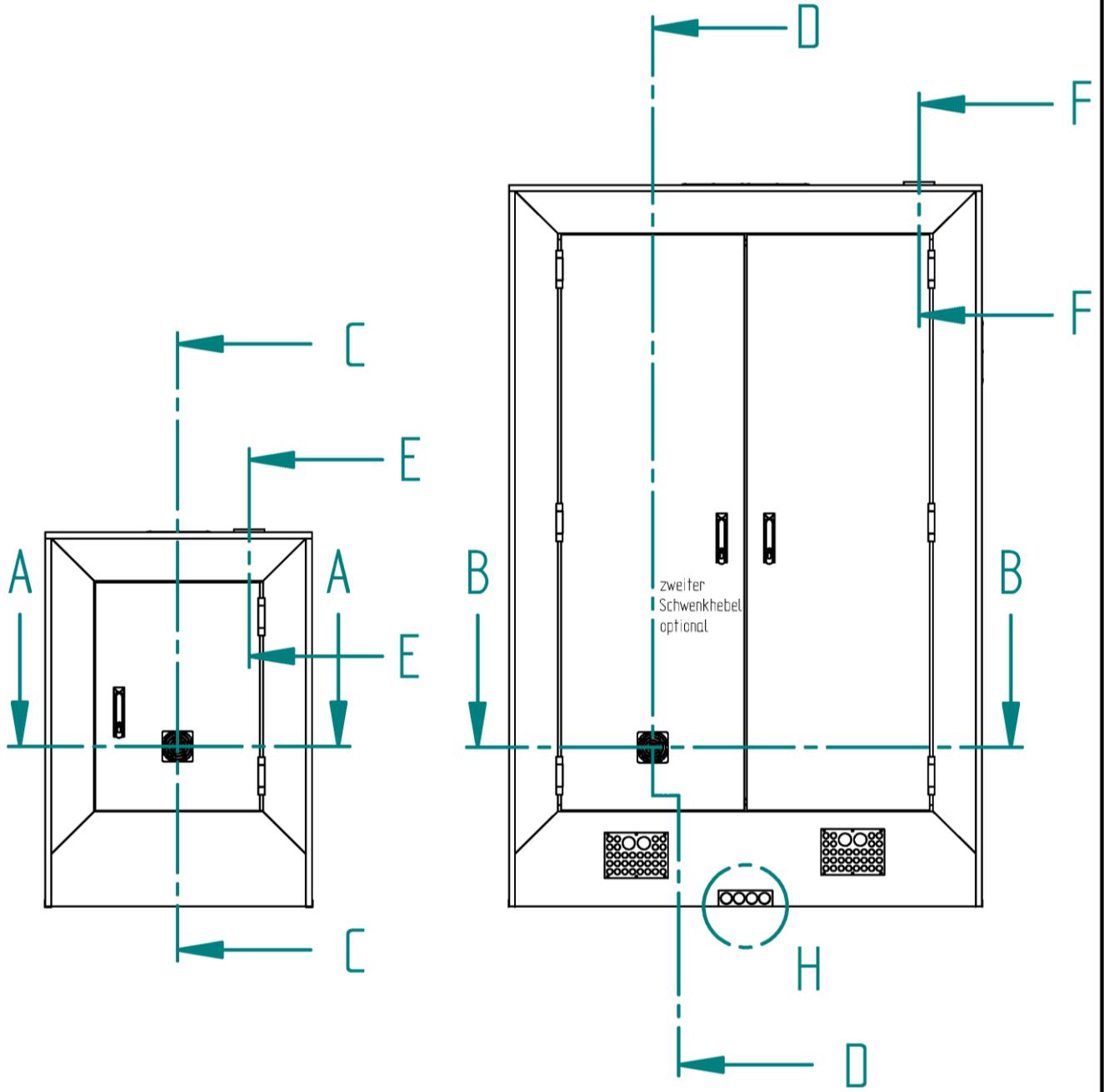
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CMG einflüglig	außen	1000 - 2300	570 - 905	410 - 1200
	innen	904 - 2204	378 - 713	301 - 1091
CMG zweiflüglig	außen	1000 - 2300	830 - 1500	410 - 1200
	innen	904 - 2204	638 - 1308	301 - 1091

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Überstülpgehäuse Serie CMG

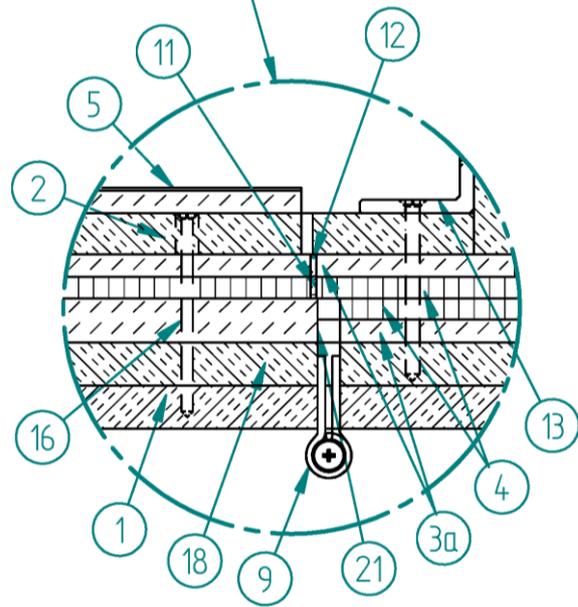
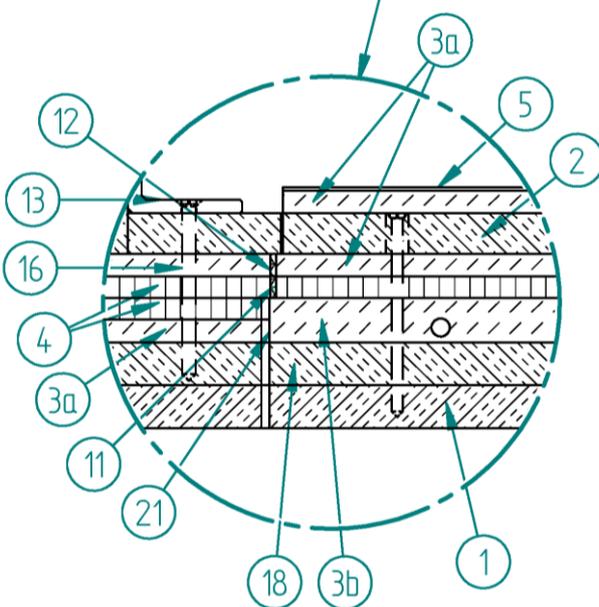
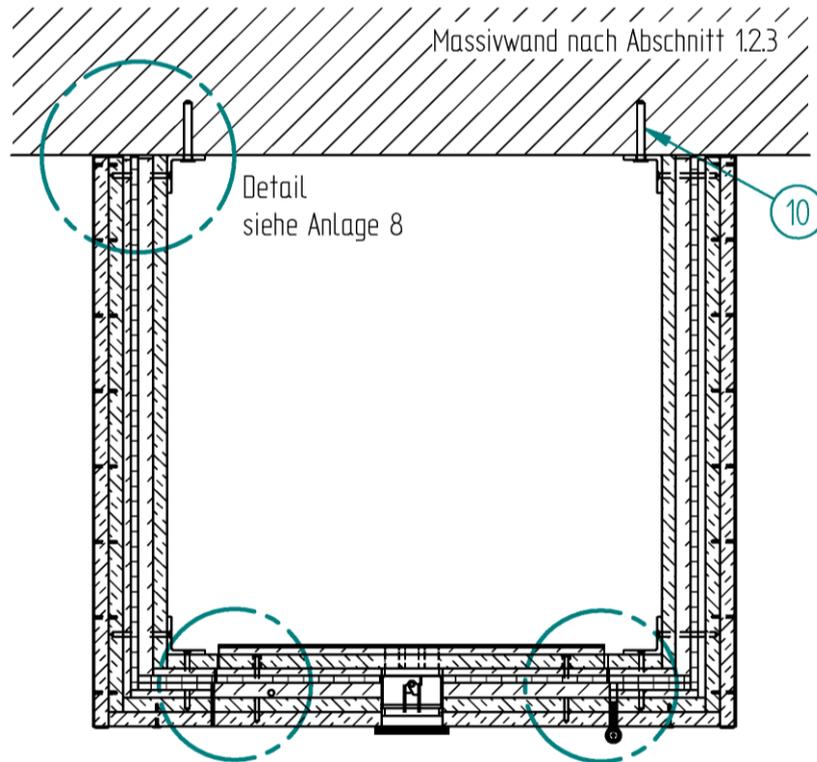
Anlage 1

Serie CMG



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-49

Überstülpgehäuse Serie CMG		Anlage 2
Serie CMG	Ansicht von vorn	



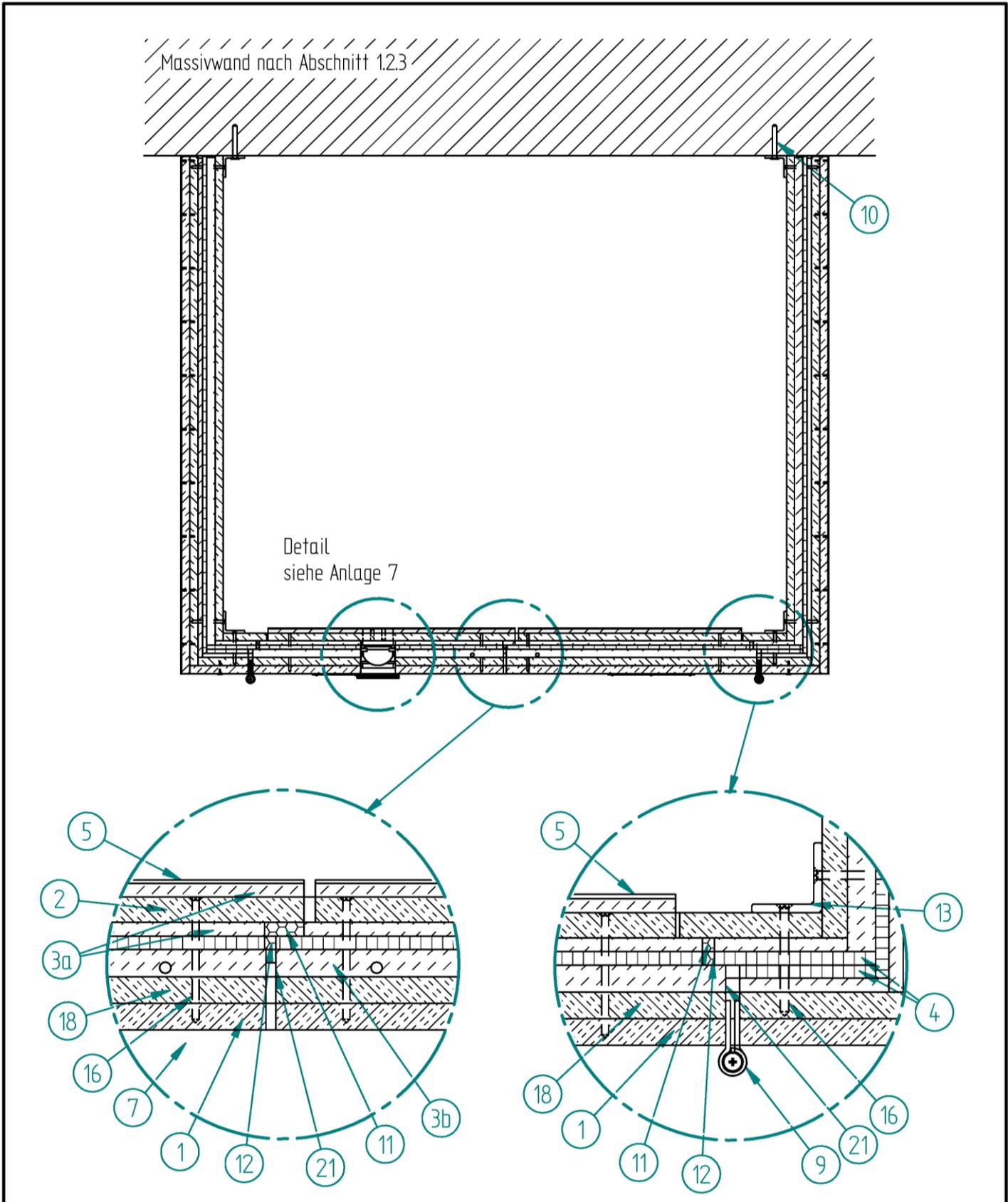
Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 3

Serie CMG

Schnitt A - A
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-49



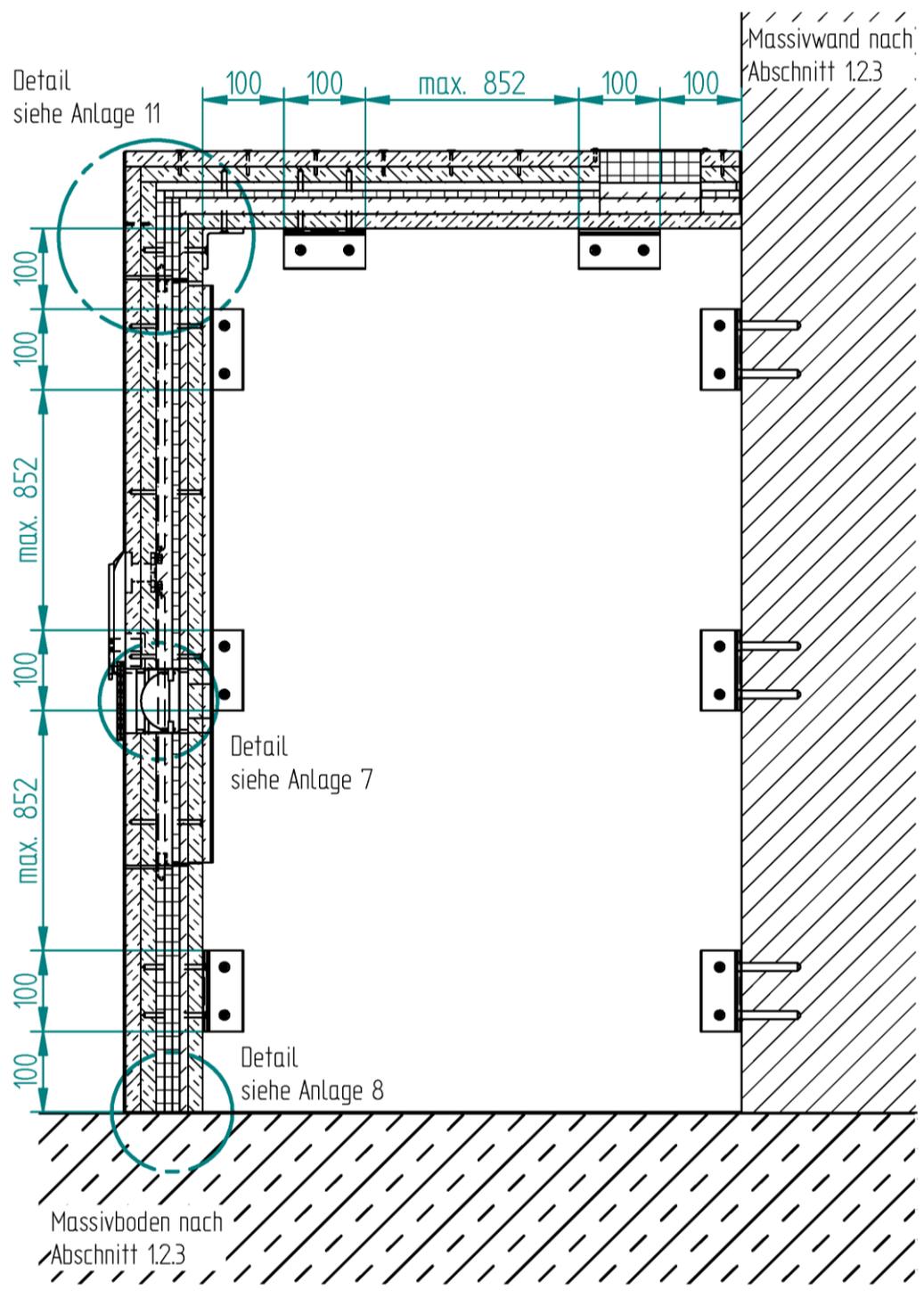
Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 4

Serie CMG

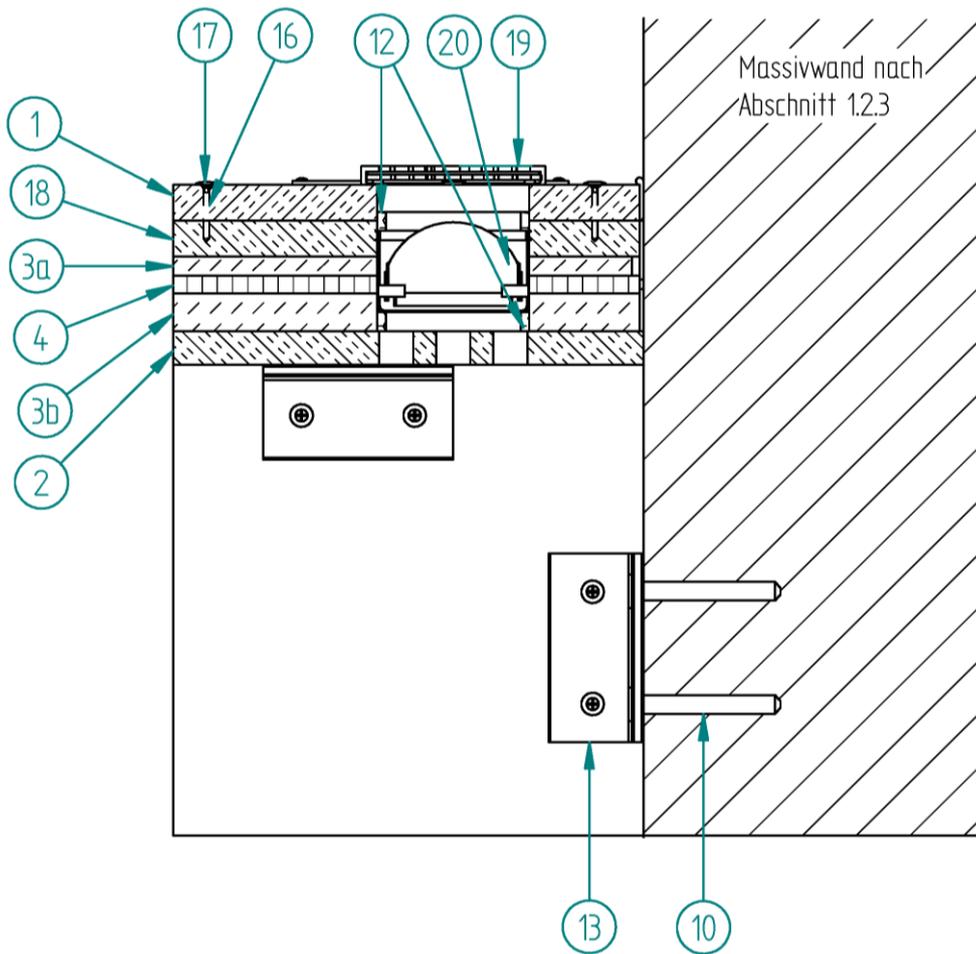
Schnitt B - B
 Detail Gehäuseverschluss / Detail Scharnier

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-49



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-49

Überstülpgewände Serie CMG		Anlage 5
Serie CMG	Schnitt C - C / Schnitt D - D	

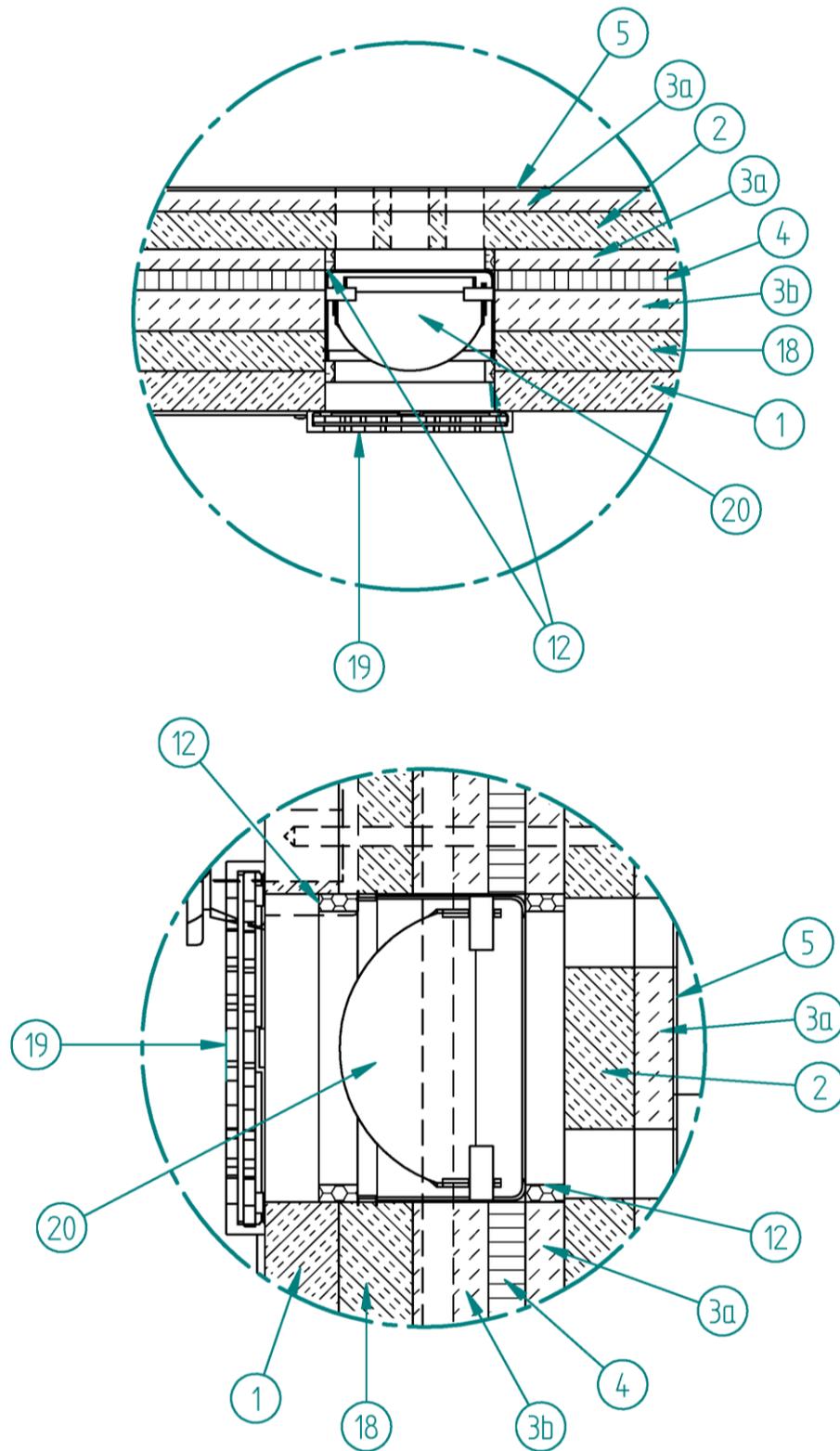


Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 6

Serie CMG

Schnitt E - E / Schnitt F - F

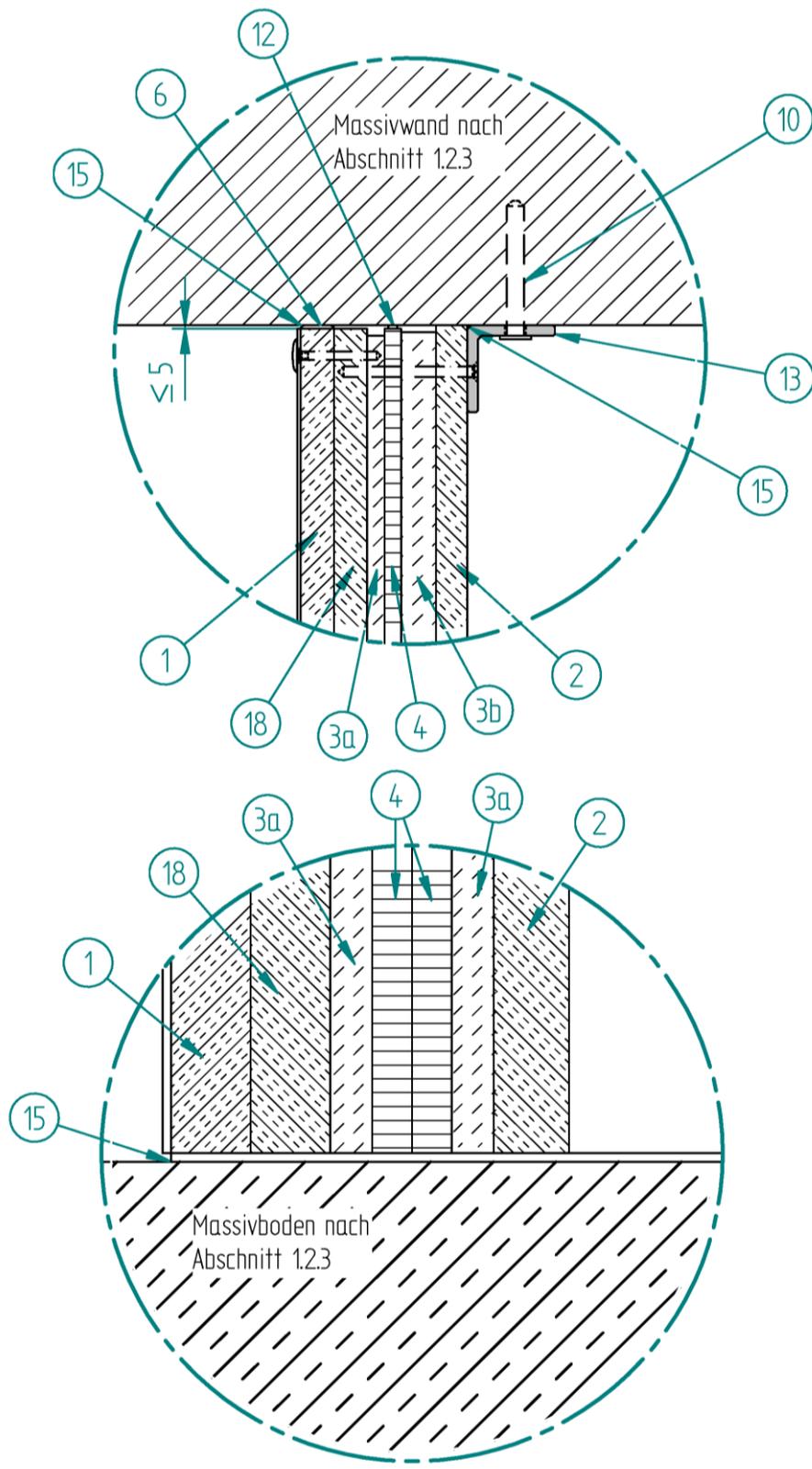


Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 7

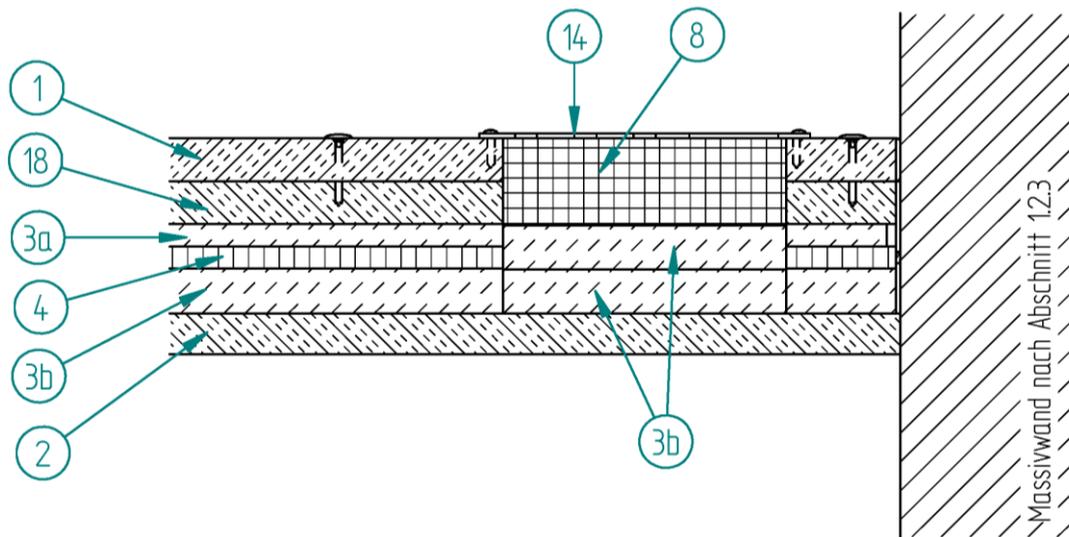
Serie CMG

Detail Lüftungssystem



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-49

Überstülpgewand Serie CMG		Anlage 8
Serie CMG	Detail Wandbefestigung	



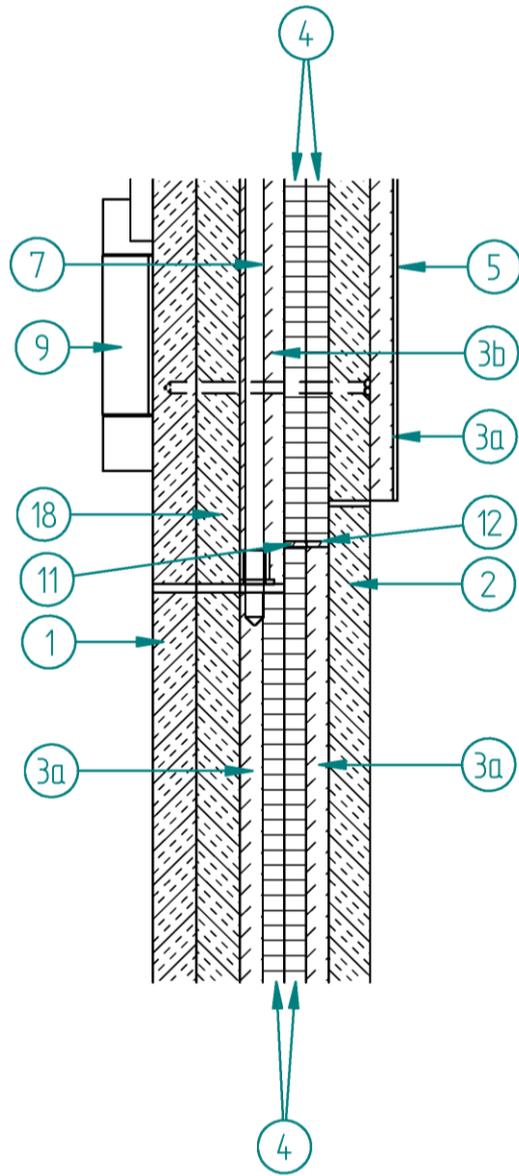
Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 9

Serie CMG

Detail Kabeleinführung

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-49



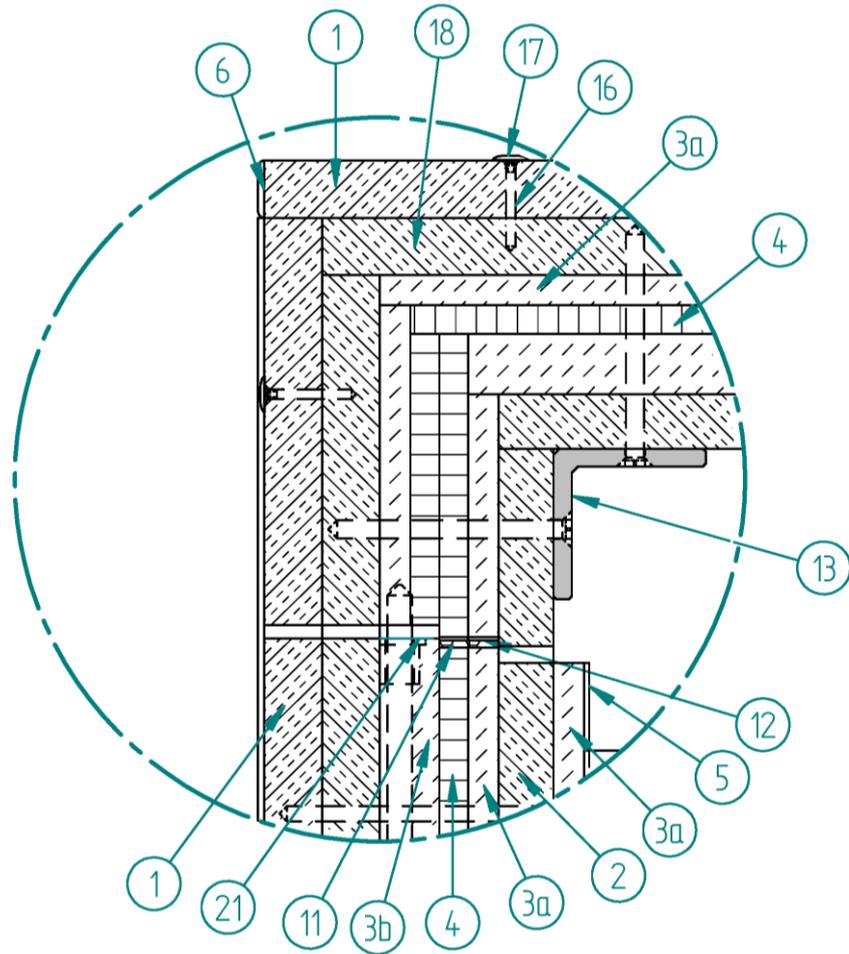
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-49

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 10

Serie CMG

Detail Stangenführung



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-49

Überstülpgehäuse Serie CMG

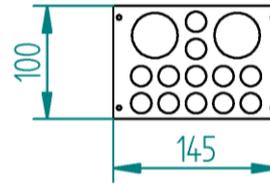
Anlage 11

Serie CMG

Detail Innenwinkel

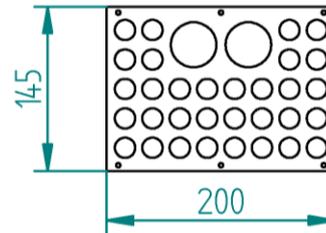
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 12 x \varnothing 18 mm

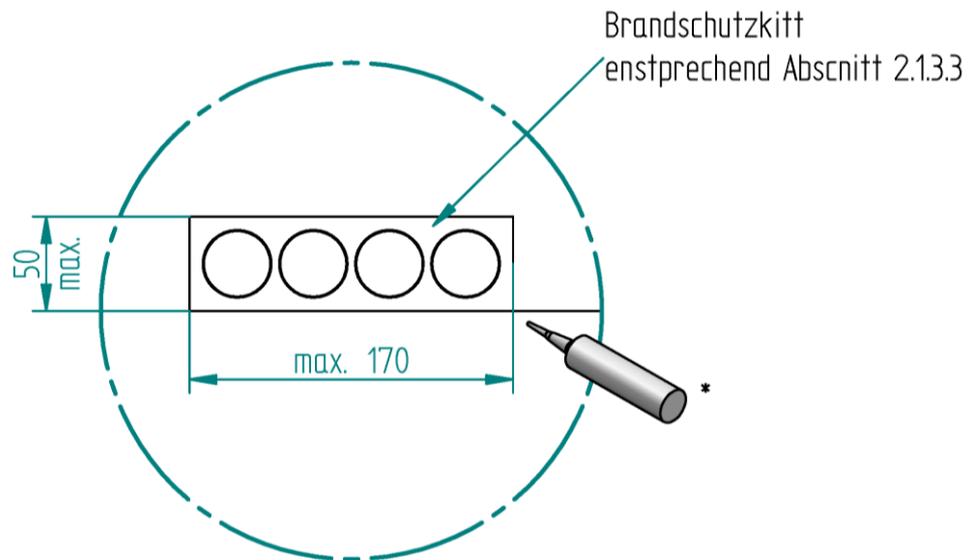


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 32 x \varnothing 18 mm



Detail H



* die Kabelzwischenräume sind vollständig auszufüllen

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-49

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 12

Serie CMG

Kabeleinführungen

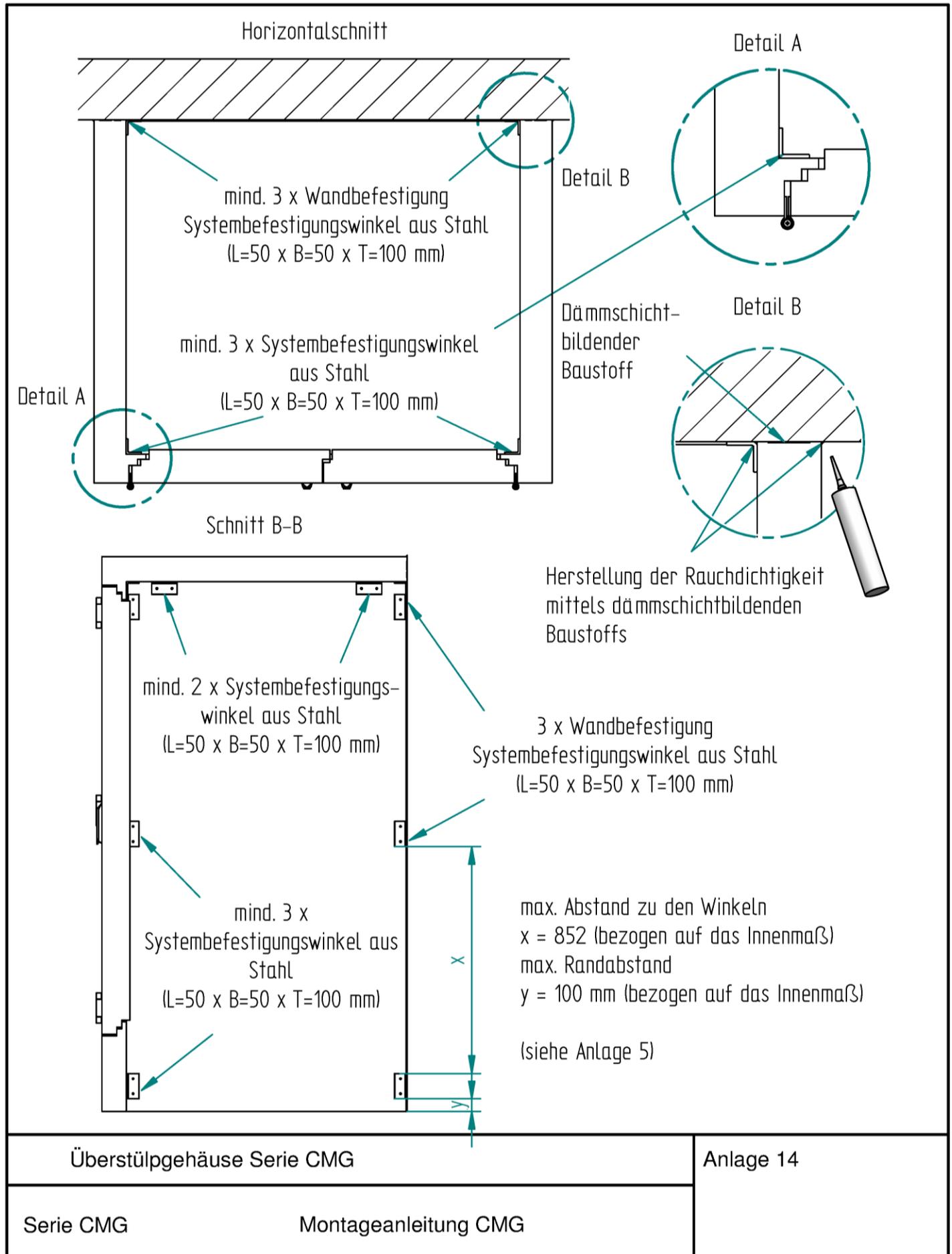
Positionsnummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte unbeschichtet
3a / 3b	Mineralfaserplatte
4	Gipskartonbauplatte
5	Abdeckung
6	Umleimer
7	Schwenkhebelverschluss
8	Dämmschichtbildender Baustoff
9	Scharnier
10	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.4
11	Dichtband
12	Dämmschichtbildender Baustoff
13	Innenwinkel
14	Kabeleinführungsblech
15	Brandschutzkitt gem. Abschnitt 2.1.3.3
16	Schrauben
17	Schraubenabdeckkappe
18	Brandschutzplatte unbeschichtet
19	Filterkassette
20	Brandabsperrelement
21	Gewebeband

Überstülpgehäuse Serie CMG

Anlage 13

Serie CMG

Positionsliste



elektronische Kopie der abZ des DIBt: z-86.1-49

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "Überstülpgehäuse Typ "CMG" (Zulassungsgegenstand) hergestellt / errichtet hat;
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "Überstülpgehäuse Typ CMG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-49 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Überstülpgehäuses gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlagenbeschreibung

Anlage 15